

**Siebte Satzung zur Änderung  
der Magisterprüfungsordnung für die  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: <sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Magisterprüfungsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1991 (KWMBI II S. 533), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/036), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) auf Grund einer Prüfung.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist.  
<sup>2</sup>Ausländische Bewerber müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie, auf Verlangen, einer entsprechenden Bescheinigung der ausländischen Prüfungsbehörde zu führen. <sup>2</sup>Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Satz 2 werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder eine vergleichbare Sprachprüfung nachgewiesen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. ein amtliches Führungszeugnis seiner Heimatbehörde im Ausland oder der Nachweis, dass diese keine Führungszeugnisse ausstellt;“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- c) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen

Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

## § 2

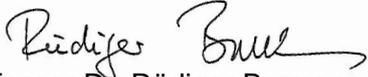
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2011, Az.: A 3360 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2011.